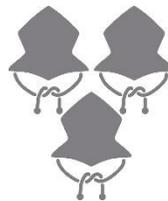


Vorstellung der Aufgaben des Sachgebietes „Soziale Dienste“

Jugendhilfeausschuss am 29.10.2020

Vorstellung des Fachbereiches „Pflegekinderwesen“



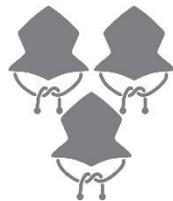
Einordnung als „Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe“

Einzelfallhilfen

ambulante Hilfen

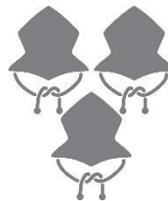
teilstationäre Hilfen

**Hilfen außerhalb des
Elternhauses**



Einordnung als „Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe“

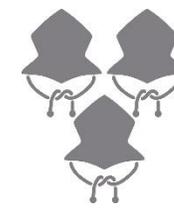
- Die Unterbringung in eine Pflegefamilie erfolgt als Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII (Kooperation, Hilfeplanung, Pflegegeld), ggf. auch kurzfristig im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- Möglich ist auch eine Zuständigkeit des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger bei Kindern mit einer körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung. Hier leistet das Stadtjugendamt die Betreuung der Pflegeverhältnisse in Amtshilfe für den Bezirk, der kein spezielles Angebot vorhält.
- Grundsätzlich entscheiden die Personensorgeberechtigten darüber, ob sie eine Hilfe in Anspruch nehmen (§ 27 SGB VIII).
- Sind die Eltern nicht bereit oder in der Lage, für das Kindeswohl notwendige Entscheidungen zu treffen, regelt das Familiengericht die elterliche Sorge (Sorgerechtsentzug → Übertragung auf Vormund oder Pfleger).



Organisation

- Die Arbeit wird innerhalb des Jugendamtes von einem Fachdienst im Sachgebiet „Soziale Dienste“ übernommen → „Pflegekinderdienst“
- Momentan werden 44 Kinder in Pflegefamilien betreut. Schwankungen gibt es durch Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren, den Wegzug von Herkunfts- oder Pflegefamilien oder durch die Zahl an Bereitschaftspflegen nach Kindeswohlgefährdungen.
- Vergleich Bearbeitungsfälle 2019:

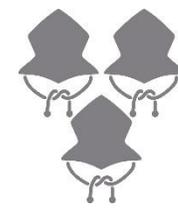
Pflegefamilie (§§ 33, 35 a SGB VIII):	55
Heimerziehung (§§ 34, 35 a SGB VIII):	115



Was sind die Aufgaben des Pflegekinderdienstes?

- Akquise neuer Pflegeeltern
- Beratung und Eignungsprüfung von Pflegeelternbewerbern
- Erteilen einer Pflegeerlaubnis
- Pflegekindervermittlung und **Betreuung der Pflegeverhältnisse**
- Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie
- ggf. Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht

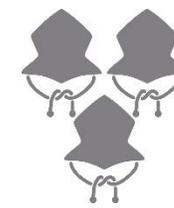
Was sind Pflegefamilien?



Stadt
Landshut

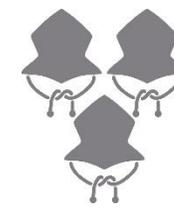
www.landshut.de

- Pflegefamilien sind Familien oder einzelne Personen, die ein Kind zeitlich befristet oder auf Dauer aufnehmen. Das heißt, einem betroffenen Kind ein Zuhause anzubieten, in dem es liebevoll betreut und versorgt wird, mit allen Höhen und Tiefen.



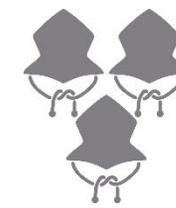
Wer kann Pflegekinder aufnehmen?

- Familien (auch gleichgeschlechtliche Paare)
- Alleinstehende
- „natürlicher Altersabstand“ zwischen Pflegekind und Pflegeeltern
- räumliche Gegebenheiten müssen geeignet sein
- Vereinbarkeit mit beruflicher Tätigkeit
- festes Einkommen (Einkommensnachweis)
- keine einschlägigen Vorstrafen (erweitertes Führungszeugnis)
- physisch und psychisch in der Lage (Gesundheitszeugnis)
- Offenheit, Empathie, Belastbarkeit, Bereitschaft zur Kooperation mit Jugendamt und Herkunftseltern



Welche Formen von Pflegefamilien gibt es?

- **Kurzzeit- / Bereitschaftspflegefamilien**
 - Kurzfristige Unterbringung von Kindern / Jugendlichen
 - Klärung der Umstände des Kindes und Klärung der weiteren Perspektive
 - Bereitschaftspflegefamilien stehen sehr kurzfristig zur Verfügung
 - meistens erfolgt die Belegung ad hoc aus einer Krisensituation heraus
 - ggf. im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
- **Dauerpflegefamilien**
 - Vollzeitpflege als eine häufig „auf Dauer angelegte Lebensform“
 - Rückführung dennoch prinzipiell möglich, wenn die Lebensumstände in der Herkunftsfamilie sich verändert haben
 - Kontakte zur Herkunftsfamilie sollen erhalten bleiben (Pflegefamilie ersetzt i. d. R. nicht die Herkunftsfamilie)



Wie wird die Leistung „vergütet“?

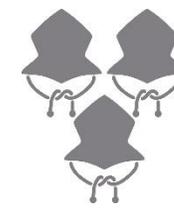
Die Pflegeeltern erhalten ein laufendes monatliches Pflegegeld nach § 39 SGB VIII zur Deckung des Sachaufwandes sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes.

Vollzeitpflege

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – bis vollendetes 6. Lebensjahr	267 € x 2 = 534 €	350 €	884 €
7 – vollendetes 12. Lebensjahr	322 € x 2 = 644 €	350 €	994 €
ab 13. Lebensjahr	395 € x 2 = 790 €	350 €	1.140 €

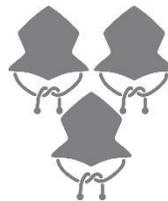
Bereitschaftspflege

Altersstufe	Betreuung bis zu fünf Tagen	Betreuung vom 6. Tag bis zum 60. Tag
0 bis 18 Monate	110,00 €	75,00 €
19 Monate bis Schuleintritt	85,00 €	70,00 €
ab Schuleintritt	19,15% des monatlichen Erziehungsbetrages nach Ziffer 2.2.2 (gerundet 68,00 €)	



Zusatzleistungen u. a. für

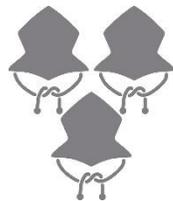
- „Bestimmte Tatbestände“ (Erstausstattung, Mobiliar, einmalige Aufwendungen für Schuleintritt, Erstkommunion...)
- Erstattung von Aufwendungen für eine Unfallversicherung und eine angemessene Alterssicherung
- Sonderpflegen
→ erhöhter Erziehungsbeitrag für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und junge Menschen mit einem erhöhtem Betreuungsaufwand



Wie erfolgt die Überprüfung?

- Beratung
- Bewerbung
- standardisierte Fragebögen zur persönlichen Situation
- Hausbesuche
- Seminar bei der kath. Jugendfürsorge
- abschließendes FeedBack

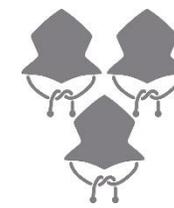




Wie findet die Vermittlung eines Kindes statt?

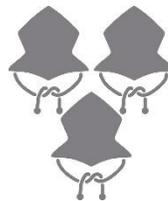
- Feststellen des individuellen Bedarfes für DIESES Kind
- Auswahl geeigneter Pflegeeltern
- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte





Wie werden Kind, Pflegefamilie und die Eltern weiter betreut?

- laufende Beratung, Betreuung und Kontrolle der Pflegeverhältnisse
- Beratung der Herkunftsfamilie
- ggf. ergänzende Hilfen durch das Jugendamt
- regelmäßige Umgangskontakte
- regelmäßige Hilfeplanung
- Supervision



Hilfeplanung

Mit den Beteiligten werden Ziele vereinbart, deren Erreichen regelmäßig in Hilfeplanfortschreibungen überprüft wird.

Die Einbeziehung Dritter (Schule, Therapeuten...) in die Hilfeplanung ist je nach Einzelfall möglich

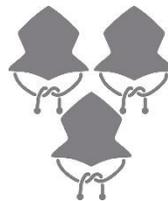
Eltern / Sorgeberechtigte

KIND

Jugendamt

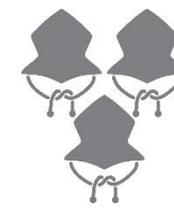
Pflegefamilie

Spannungsverhältnis zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern ist eine Belastung für das Kind



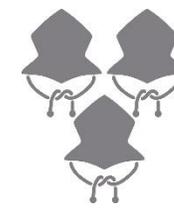
Grundsätzliche Herausforderungen

- Der Rückführungswunsch der Eltern oder des Kindes und die gleichzeitige Notwendigkeit eines dauerhaften stabilen Lebensumfeldes in der Pflegefamilie können ein permanentes Spannungsfeld bedeuten
- Kinder aus belasteten Herkunftsfamilien stellen häufig besondere Anforderungen an Erziehungsfähigkeit und Belastbarkeit



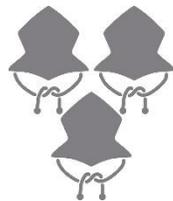
Anforderungen an den PKD

- Unterschiedliche Rollen für die Pflegefamilie (Berater, Unterstützer, Wächter, Geldgeber)
- Bindeglied und Vermittler zwischen den Beteiligten (§ 37 SGB VIII)



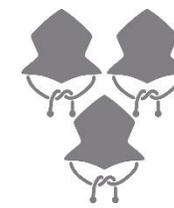
Herausforderungen für die Pflegeeltern

- Bindungsangebot machen & bindungstolerant ggü. Eltern sein
- zunehmende Anforderungen durch zunehmenden Erziehungsaufwand
- Offenheit für eine konstruktive und am Wohl des Kindes ausgerichtete Zusammenarbeit mit dem Jugendamt



Herausforderungen für die Herkunftseltern

- Konkurrenzdenken („Mein Kind lebt in einer anderen Familie“)
- Scham / schlechtes Gewissen gegenüber dem eigenen Kind
- Rechtfertigungsdruck gegenüber dem eigenen sozialen Umfeld
- Bereitschaft für eine konstruktive und am Wohl des Kindes ausgerichtete Zusammenarbeit mit dem Jugendamt



Fazit

- Die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien ist keine „Nischenhilfe“, sondern ein wichtiger Bestandteil in der Angebotspalette der Jugendhilfe in Landshut.
- Da Pflegeeltern Laien sind, bedarf es einer intensiven Anleitung und Betreuung.
- Hervorzuheben als besondere Herausforderung ist das Spannungsfeld „Pflegeeltern – Herkunftsfamilie“.